

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 12, 1868, S. 924 - 924

*Das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 27. März 1867 und die Ministerial-Instruktion vom 2. Mai 1867. Mit Einleitung und Erläuterungen zum praktischen Gebrauche für Juristen und Genossenschaftler herausgegeben von Ludolf Parisius (Gardelegen). 1. Lieferung. Berlin. Verlag J. Guttentag. 1867*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



V. Abschnitt, die Gegenstände des geistigen Eigenthums betreffend, beschäftigt sich im § 15 mit der Eintheilung derselben in drei Klassen: — Schriften, Kunstwerke, technische Erfindungen und Erzeugnisse — und in den §§ 16—20 mit jeder einzelnen Klasse besonders. Ueberall zeichnet sich die Darstellung aus durch tiefes Eingehen in ihren Gegenstand, durch sorgfältige Benutzung der Rechtsquellen und der Literatur, so wie durch eine reiche Kasuistik, verbunden mit einer selbständigen Kritik der ergangenen Entscheidungen, insbesondere unseres Ober-Tribunals. — Die Erörterung des geistigen Eigenthums überhaupt schließt mit dem VI. Abschnitte: Entstehung und Endigung. Es folgen nun in den Abschnitten VII., VIII., IX. die besonderen Lehren über Verlagsrecht und Nachdruck. Auch sie sind in demselben Geiste und mit demselben Geschicke wie die vorangehenden bearbeitet. Wir müssen uns jedoch eine nähere Anzeige des hier Gebotenen versagen und wollen unsere Leser auf das Buch selbst verweisen.  
Dr. J. A. Gruchot.

18.

Das Gesetz, betreffend die **privatrechtliche Stellung der Erwerb- und Wirthschafts-Genossenschaften** vom 27. März 1867 und die **Ministerial-Instruktion** vom 2. Mai 1867. Mit **Einleitung und Erläuterungen** zum praktischen Gebrauche für Juristen und Genossenschaftler herausgegeben von **Ludolf Parisius** (Gardelegen). 1. Lieferung. Berlin. Verlag von J. Guttentag. 1867. \*)

Mit der wachsenden Bedeutung, welche sich die Erwerb- und Wirthschafts-Genossenschaften auf preussischem Boden errangen, trat das Bedürfniß einer gesetzlichen Regelung der Stellung, welche diesen Associationen auf dem Gebiete des Privatrechts gebührt, immer unabweißlicher hervor. Das geltende Gesetz erwies sich den Eigenthümlichkeiten des neuen Rechtsinstituts gegenüber, das sich in wesentlich verschiedenen Gestalten in die Reihe der bestehenden Gesellschaften und Vereine ähnlicher Natur eindrängte, auch da als unzulänglich und für das Gedeihen des Instituts unförderlich, wo man bei Errichtung einer solchen Genossenschaft sich bemühte, die Organisation derselben den vorhandenen Bestimmungen über die Vereinigungen mehrerer Personen zur Erreichung gemeinschaftlicher Zwecke so viel, als möglich, anzupassen. Indem die Gesetzgebung die Existenzberechtigung der in Rede stehenden Genossenschaften anerkannte und deshalb die Befriedigung des obgedachten Bedürfnisses zu ihrer Aufgabe machte, mußte sie ein organisches, diese Genossenschaften trotz ihrer Verschiedenartigkeit umfassendes und dieselben gegen ähnliche Gemeinschaften bestimmt abgrenzendes, Gesetz emaniren. Dieser Anforderung entspricht das Gesetz vom 27. März 1867; dasselbe zeichnet sich zugleich durch seine Redaktion vor anderen umfangreichen Schöpfungen der Gesetzgebung aus; dennoch aber bietet es für seine richtige Auslegung nicht unbedeutende Schwierigkeiten, welche ohne Zuhilfenahme der Vorarbeiten und einer vergleichenden Kritik, sowie ohne Kenntniß der Einrichtungen und Verhältnisse, die in den Genossenschaften zur

\*) Vergl. die vorläufige Anzeige der nunmehr beendeten Schrift oben S. 495, 496.